

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 28.06.2012

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Schmidramsl, Josef Dr.

Stadtratsfraktion der CSU

Stadtrat Eder, Hans

Stadtrat Eisenhart, Walter

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadtrat Janssen, Achim Dr.

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtratsfraktion der SPD

Stadtrat Eichiner, Otto

Stadtrat Pfuhler, Max

Stadtratsfraktion der FW

Stadtrat Beck, Gerhard

Stadtrat Köppel, Günther Professor

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Dickmann, Hans-Ulrich

Referenten

Verwaltungsobererrat Bittl, Hans

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verw.Amtsrat Ziegelmeier, Karl

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:52 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 14.06.2012
2. Antrag der CSU-Fraktion bezüglich möglicher Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Siedlungsgebiet Seidlkreuz-Süd/Alfons-Fleischmann-Straße aufgrund einer Petition von Anwohnern
3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung der Stadt Eichstätt
4. Antrag der SPD-Fraktion auf Erlass einer Informationsfreiheitsatzung für die Stadt Eichstätt
5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Absicht zur Abstufung eines Teils der Ortsstraße "Turmgasse", Fl.-Nr. 220/2, Gemarkung Eichstätt, zum beschränkt-öffentlichen Weg
6. Information, Verschiedenes;

DSL-Versorgung im Stadtgebiet

7. Information, Verschiedenes;
Westenstraße/Einmündung Wasserwiese
8. Information, Verschiedenes;
Beleuchtung des Radweges Mariensteiner Steg/Weiheracker
9. Information, Verschiedenes;
Bundesstraße 13/Westenkreuzung;
Sichtdreiecke
10. Information, Verschiedenes; Rebdorfer Straße/Einmündung Tiefes
Tal
11. Information, Verschiedenes;
Turmblasen vom Rathausturm

Protokoll-Nr. 57 (Vorlage 2012/180)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung
vom 14.06.2012

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt die Niederschrift für die Sitzung
vom 14.06.2012 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 58 (Vorlage 2012/047/1)

Betreff: Antrag der CSU-Fraktion bezüglich möglicher Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Siedlungsgebiet Seidlkreuz-Süd/Alfons-Fleischmann-Straße aufgrund einer Petition von Anwohnern

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Am 26.01.2012 stellte Stadtrat Eisenhart in der Stadtratssitzung den Antrag, dass gemäß der Anwohnerpetition, siehe Unterschriftenliste, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. Eindämmung der Verkehrsgefährdung im Siedlungsgebiet Seidlkreuz-Süd/Alfons-Fleischmann-Straße ergriffen werden sollten.

Die Ergebnisse bzw. Vorschläge sollten dem Hauptausschuss in seiner Sitzung am 09. Februar 2012 vorgestellt und die gegebenenfalls erforderlichen Kosten im Haushaltsplan 2012 berücksichtigt werden.

- b) Am 16.05.2012 erkundigte sich Stadtrat Eisenhart nach dem Stand o. g. Antrages der CSU-Fraktion.
- c) Am 14.06.2012 informierte sich der Stadtrat vor Ort über die Sorgen und Nöte der Anwohner.
- d) Die Verwaltung sagte eine zeitnahe Prüfung des Antrages in verkehrrechtlicher und verkehrstechnischer Hinsicht zu und legt nun die ersten Ergebnisse zur weiteren Beratung vor.

2. Sachstand

Der schriftliche Antrag der CSU-Fraktion ist nebst Begründung in Form der einschlägigen Protokolle kommentarlos der Sitzungsvorlage, siehe Anlage 1.1 bis 1.3, beigefügt.

Angemerkt sei, dass im Rahmend der Bürgerversammlung „Seidlkreuz“ am 14.11.2011 o. g. Verkehrsprobleme ebenfalls angesprochen wurden.

Die örtliche Straßenverkehrsbehörde führte am 27.03.2012 zusammen mit dem Stadtbauamt und der Polizeiinspektion Eichstätt eine umfassende Verkehrsschau einschl. einer Verkehrserhebung und -messung zur Bewertung und Würdigung des Gesamtverkehrs durch.

a) Verkehrsrechtliche Würdigung

Im Ergebnis erfordern die verkehrsrechtlichen Gegebenheiten im Zusammenspiel mit den baulichen Gegebenheiten auch unter Berücksichtigung der Messergebnisse über das Fahrverhalten keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, siehe Anlage 2.1 bis 2.6.

Nichtsdestotrotz werden seitens der Straßenverkehrsbehörde Verbesserungsvorschläge zur Verdeutlichung der örtlichen Verkehrsbeschilderung, siehe Anlage 2.1 bis 2.6, angeboten.

b) Verkehrstechnische Würdigung

Auch hier erfordern die baulichen Gegebenheiten im Zusammenspiel mit den verkehrsrechtlichen Gegebenheiten keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, siehe Anlage 2.1 bis 2.6.

Nichtsdestotrotz kann festgestellt werden, dass die Alfons-Fleischmann-Straße die Funktion einer Wohn- bzw. Anliegerstraße (reguläre Dimensionierung von 4,5 m - 5,0 m) innehält, jedoch die Ausbaubreite einer Wohnsammelstraße (reguläre Dimensionierung von 5,0 m - 6,0 m) aufweist. Die geradlinige mit 7,7 % im Gefälle liegende Straße verführt somit zu zügiger Fahrweise.

Zur Lösung des Interessenkonfliktes bietet das Baumt eine abschnittsweise Reduzierung der Ausbaubreiten nach Abstimmung mit dem VEP-Planer an.

3. Lösungs- und Maßnahmenvorschlag

In Anbetracht der verkehrsrechtlichen und -technischen Gegebenheiten schlägt die Verwaltung einen abschnittswisen Rückbau der überbreiten Wohnstraße zur Reduzierung der KFZ-Geschwindigkeiten, siehe Anlage 3, vor.

Angedacht ist, die ca. 6,0 m breiten Straßenquerschnitte zugunsten der straßenbegleitenden Grünstreifen um ca. 1,25 m wechselseitig zurückzubauen. Die neuen Straßenquerschnitte von ca. 4,75 m Breite führen durch die abschnittsweise Einengung und die versetzte Linienführung mit und ohne den Begegnungsverkehr zu spürbaren Geschwindigkeitsreduzierungen.

Die notwendigen Baumaßnahmen würden sich jeweils auf eine Länge von einmal ca. 40 m bzw. ca. 25 m beschränken und relativ geringe Eingriffe in den Straßenkörper verursachen.

Die Kosten o. g. Bauleistungen werden bei einer Fremdvergabe grob auf ca. 10.500 € brutto geschätzt.

4. Finanzierung

Die Kosten des Straßenumbaus in Höhe von 10.500 € brutto könnten über die HH-Stelle Straßenunterhalt finanziert werden.

5. Resümee

Die einhellig vorgebrachten Anliegerwünsche erfordern in Anbetracht der verkehrsrechtlichen Einschätzung keinen notwendigen Handlungsbedarf.

Stellt man die Kosten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Relation zu dem tatsächlichen Gefährdungspotential, so zeigt sich der Vorschlag der Verwaltung in Anbetracht der vielen ortsansässigen Kinder durchaus vertretbar ohne einen negativen Bezugsfall zu schaffen.

6. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat befürwortet die geschwindigkeitsreduzierenden Eingriffe in die Alfons-Fleischmann-Straße gemäß Anlage 3 und beauftragt die Verwaltung, die Baumaßnahmen zeitnah zu vollziehen.
- b) Die genauen Planungsparameter werden vor der Ausführung mit der Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, München, die mit dem VEP beauftragt sind, zur Wahrung der Leichtigkeit des Verkehrs abgestimmt und durch die Verwaltung umgesetzt.
- c) Die Baumaßnahmen werden in den großen Sommerferien 2012 geplant. Und umgesetzt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und stimmt den Eingriffen und Baumaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Alfons-Fleischmann-Straße gemäß der Anlage 3 grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die baulichen Eingriffe zu planen, mit der Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, München, abzustimmen und in den Sommerferien 2012 umzusetzen.
3. Die Finanzierung des Straßenumbaus erfolgt aus Mitteln des Straßenunterhaltes 2012.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 59 (Vorlage 2012/145/1)

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung der Stadt Eichstätt

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Die Gestaltungssatzung wurde am 02.07.2009 vom Stadtrat beschlossen.
- b) Alternativen des Umgriffes und der Festsetzungen wurden in den vorhergehenden Beratungen des Planungs- und Bauausschusses am 27.11.2008, am 12.03.2009 und am 30.04.2009 eingehend diskutiert.
- c) Mit Schreiben vom 21.05.2012 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag zur "Erweiterung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung" gestellt.
- d) Am 14.06.2012 hat der Stadtrat beschlossen diesen Antrag weiterzuverfolgen.

2. Vorgang

- a) Der Antrag zur "Erweiterung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung" der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2012 lautet wie folgt:

"Der Kugelberg und die Römerstraße sind wichtige Bereiche der Vorstadt Eichstatts und besitzen eine eigene bauliche Identität und Charakteristik. Um diese zu bewahren scheint es sinnvoll, den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zu erweitern und diese Vorstadtbereiche mit einzubeziehen.

Begründung:

Besonders im Bereich der Römerstraße befinden sich noch etliche Natursteinmauern, die die Römerstraße zu den Vorgärten der Gebäude abgrenzen.

Am Kugelberg befindet sich historische Bausubstanz, zurückgehend bis in die Barockzeit. Zum Teil existieren noch barocke Gärten und Gartenstrukturen - wie Pavillons und Mauern-, die es zu erhalten gilt.

Wir bitten daher die Verwaltung, im Hinblick auf die aktuelle Änderung der Sanierungsgebiete um Prüfung, in welchen Bereichen der Umgriff und Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Eichstätt einer Ergänzung bedarf."

- b) Der Umgriff der Gestaltungssatzung wurde abhängig von der „Festsetzungsdichte“ im Jahr 2009 eingehend im Stadtrat diskutiert. Die Vorschläge der Verwaltung wurden seinerzeit als Ergebnis eines Abwä-

gungsprozesses nach Beteiligung aller Fachstellen und der Bürger bzw. privaten Vereinigungen (Haus- und Grundbesitzer, Jurahausverein, Verschönerungsverein usw.) vorgeschlagen.

3. Stellungnahmen

a) **Stellungnahme Verwaltung/Bauamt**

Eine Ausweitung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung würde bei unveränderten Bau- und Gestaltungsvorschriften die Anwendung, die Umsetzung und insbesondere das Verständnis in der Bevölkerung erschweren und damit das Schutzziel für die Erhaltung der historischen Altstadt und der historischen Vorstädte konterkarieren.

In letzter Konsequenz wäre eine Anpassung und Erleichterung der Bau- und Gestaltungsvorschriften an die weicheren Schutzgüter zum Nachteil des denkmalgeschützten Gesamtensembles unausweichlich.

Eine Unterteilung der Gestaltungssatzung in unterschiedliche Schutz-zonen mit unterschiedlichen Schutzzielen bietet lediglich theoretisch entsprechende Lösungswege an, aber praktisch aufgrund der komplexen Struktur der Schutzobjekte keinen bürokratisch sinnvollen Ansatz.

Die Anwendung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Satzungen (BayBO, DSchG und Gestaltungssatzung) erfordert in Regel eine differenzierte Fallunterscheidung, einen großen Beratungsaufwand, eine zeitintensive Überzeugungsarbeit, ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und gleichzeitig eine Gleichbehandlung in der Ausübung des Ermessens.

Eine Ausweitung bzw. eine weitere Gestaltungssatzung zeigt sich am Ende weniger förderlich und zielführend.

b) **Stellungnahme BLfD**

Das Landesamt für Denkmalpflege schließt sich der Beurteilung des Bauamtes an und bewertet eine mögliche Stufung der Gestaltungssatzung in verschiedene „Klassen“ als Nachteil.

c) **Stellungnahme Stadtheimatpfleger Dr. Grund, Dr. Tredt**

Die fachliche Aussage des Stadtbauamtes wird mitgetragen. Zunächst sollte die Durchsetzung der bestehenden Gestaltungssatzung angestrebt werden.

Darüber hinaus bitten die Stadtheimatpfleger im Rahmen der allgemeinen Beratungs- und Genehmigungspraxis dafür Sorge zu tragen, die bestehenden Natursteinmauern in der Römerstraße zu erhalten. Als Hinweis sei angemerkt, dass der Kugelberg bis auf das letzte Anwesen am Übergang zum Schießstättberg im Umgriff der Gestaltungssatzung enthalten ist.

4. Resümee

Aus Sicht der Verwaltung wäre bei einer Änderung des Umgriffs auch eine Anpassung der Anforderungen notwendig. Bei einer Erweiterung des Umgriffs auf Bereiche die sogar außerhalb des denkmalgeschützten Ensembles liegen wäre zwangsläufig eine Reduzierung der „Festsetzungsdichte“ und somit auch geringere Anforderungen insgesamt, also auch für den Bereich der Kernstadt, anzulegen. Daher sollte auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des BLfD sowie der Stadtheimatpfleger am festgelegten Umgriff sowie der festgelegten „Festsetzungsdichte“ festgehalten werden.

5. Weiteres Vorgehen

- a) Die Gestaltungssatzung wird nicht geändert, der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird abgelehnt.
- b) Die Verwaltung wird gebeten, dem Stadtrat bzw. dem Planungs- und Bauausschuss über den Vollzug der Gestaltungssatzung zu berichten.

Beratung:

Stadtrat Dr. Janssen erklärt, dass er ein Problem mit der Reihenfolge der Beschlussfassung hat, da der Hauptausschuss heute eine Beschlussempfehlung abgeben soll und über den Vollzug der Gestaltungssatzung erst später ein Bericht abgegeben wird.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass es ein großer Aufwand ist, die Einzelanträge sowie deren Entscheidung herauszusuchen. Dies war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Stadtrat Dr. Janssen äußert, dass er keinen großen Vortrag zum Vollzug der Satzung erwartet, sondern einen Erfahrungsbericht, ohne Nennung von Einzelbeispielen.

Stadtbaumeister Janner sagt zu, dass er bei der nächsten Stadtratssitzung einen Vollzugsbericht zur Gestaltungssatzung vorlegen wird.

Stadtrat Dickmann erklärt, dass es bei dem Antrag um den Erhalt des Stadtbildes geht. Die Gestaltungssatzung sollte nicht nur für die historische Innenstadt gelten, sondern auch für das übrige Stadtgebiet sollten Gestaltungsvorschriften bestehen. Wenn die Gestaltungssatzung nicht geändert wird, sollte ein „gestalterischer Kragen“ entwickelt werden.

Stadtrat Pfuher erklärt, dass für ihn die Stellungnahmen des Stadtbauamtes, des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege und der Stadtheimatpfleger entscheidend ist.

Bürgermeister Dr. Schmidramsl meint, dass der Gedanke „Gestaltungskragen“ bei ISEK eingebracht werden könnte.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand zur Kenntnis und lehnt den Antrag zur "Erweiterung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung" der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2012 ab.
2. Die Verwaltung wird gebeten, dem Stadtrat bzw. dem Planung- und Bauausschuss über den Vollzug der Gestaltungssatzung zeitnah zu berichten.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt mit 9 gegen 2 Stimmen der Stadträte Dickmann und Dr. Janssen.

Protokoll-Nr. 60 (Vorlage 2012/128)

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion auf Erlass einer Informationsfreiheitsatzung für die Stadt Eichstätt

Vorgang:

1. Antrag der SPD-Fraktion

Die SPD-Fraktion hat in der Stadtratssitzung am 19.04.2012 mit Schreiben ohne Datum folgenden Antrag gestellt:

"Der Stadtrat der Stadt Eichstätt möge folgende Satzung beschließen:

"Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Großen Kreisstadt Eichstätt (Informationsfreiheitssatzung)

Begründung:

Seit 2001 sind mehrere Anläufe zum Erlass eines Informationsgesetzes an der entschiedenen Gegenwehr der Mehrheit im Bayerischen Landtag gescheitert. Eine klandestine Verwaltungstätigkeit entspricht aber nicht mehr den Grundsätzen einer modernen, offenen Demokratie. Aus diesem Grund haben der Bund (seit 2006) und die Mehrzahl der Länder Brandenburg (1998), Berlin (1999), Schleswig-Holstein (2000), Nordrhein-Westfalen (2002), Mecklenburg-Vorpommern (2006), Hamburg (2006), Bremen (2006), Saarland (2006), Thüringen (2007), Sachsen-Anhalt (2008), Rheinland-Pfalz (2009) entsprechende Informationsfreiheitsgesetze erlassen. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne einer bürgernahen Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, z.B. Einsicht in die Ergebnisse von Gutachten zu nehmen.

Die Untätigkeit des Gesetzgebers in Bayern hat viele bayerischen Gemeinden veranlasst, eigene Satzungen zur Informationsfreiheit zu erlassen, in unserer Region z.B. Ingolstadt.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands setzt sich seit ihrer Gründung für mehr Demokratie ein. Bürgernähe und Offenheit sind als wesentliche Bestandteile eines demokratischen Gemeinwesens anzusehen.

Der vorgelegte Satzungsentwurf befriedigt das Interesse der Bürger nach transparenter Verwaltung und berücksichtigt gleichermaßen die Interessen und das Schutzbedürfnis möglicherweise betroffener Personen.

Die Fraktion der Eichstätter SPD ist der Überzeugung, mit dem Entwurf einem Anliegen der Eichstätter Bürger nachzukommen und zugleich einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Verfahren zu leisten. Beides ist im Interesse der Funktionsfähigkeit und der Akzeptanz unserer Demokratie wichtig.

Die SPD-Fraktion hat folgenden Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung vorgelegt:

"Satzung
zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises
der Großen Kreisstadt Eichstätt
(Informationsfreiheitssatzung)

Die Stadt Eichstätt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
- § 9 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

§ 11 Beschränkter Informationszugang

§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

§ 13 Kosten

§14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu Informationen, die bei der Stadtverwaltung, bei den von der Stadt Eichstätt verwalteten Stiftungen und bei den kommunalen Eigenbetrieben vorhanden sind, zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen jeder Einwohnerin und jedem Einwohner der Stadt Eichstätt zugänglich gemacht werden können.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Eichstätt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle bei der Stadt Eichstätt auf Informationsträgern vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen im Sinne des Absatzes 1 in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eichstätt im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Stadt Eichstätt hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine be-

stimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser aus einem wichtigen Grund auf andere Art gewährt werden. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand.

- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten, zum Beispiel anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteile der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Eichstätt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt Eichstätt stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt Eichstätt Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Eichstätt kann auf allgemein zugängliche Quellen, insbesondere auf eine Veröffentlichung im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift jeweils unter Angabe der vollständigen Adresse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist beim Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Eichstätt zu stellen.
- (3) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (4) Im Antrag sind die begehrten Informationen möglichst genau zu benennen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrages zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Fristen nach § 6 zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt Eichstätt die Antragstellerin oder den Antragsteller auf Verlangen zu beraten.

§ 6 Erledigung des Antrages

- (1) Die Stadt Eichstätt macht die begehrten Informationen innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

- (3) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 und des Absatzes 2 um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.
- (4) Die Stadt Eichstätt ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu prüfen.

§ 7

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt Eichstätt beeinträchtigen würde,
2. die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,
3. die begehrten Informationen aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht offenbart werden dürfen,
4. die Bekanntgabe der Informationen ein anhängiges Rechtsbehelfsverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren betreffen,
5. bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrages auf Informationszugang noch fortbesteht.

§ 8

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für die Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung beeinträchtigt würde.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und als-bald vernichtet werden.
- (3) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

§ 9

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird.

§ 10

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz.
- (2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn 1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt, 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen glaubhaft geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen, 3. die bzw. der Betroffene willigt ein.
- (3) Soll Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen vorher zu unterrichten.

§ 11

Beschränkter Informationszugang

Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht der Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1.

§ 12

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Spezielle Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 13

Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die entsprechenden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Kosten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Eichstätt (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen

Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Diese Satzung wird zur Erprobung auf drei Jahre nach In-Kraft-Treten befristet."

2. Stellungnahme der Verwaltung für die Sitzungen am 28.06.2012 und 19.07.2012

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates am 19. April 2012 hat die SPD-Fraktion den Antrag gestellt, der Stadtrat möge folgende Satzung beschließen:

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Großen Kreisstadt Eichstätt (Informationsfreiheitsatzung). Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 grundsätzlich beschlossen, diesen Antrag weiterzuverfolgen.

Bewertung des Antrages:

Der Erlass einer Informationsfreiheitsatzung ist rechtlich möglich. Grundlage ist Art. 23 der Gemeindeordnung. Eine Mustersatzung gibt es nicht. Das „Aktionsbündnis Informationsfreiheit für Bayern“ hat ein Satzungsmuster erarbeitet, welches im Internet abrufbar ist.

Nach Aussage des Bayerischen Städtetages verfügen derzeit 39 bayerische Kommunen über eine Informationsfreiheitsatzung. Dabei handelt es sich um folgende Kommunen bzw. Landkreise:

	Kommune	Satzung initiiert von	In Kraft seit	Bemerkung
1.	<u>Prien am Chiemsee</u> (Oberbayern)	Mehr Demokratie für Prien	01.01.2009	
2.	<u>Pullach im Isartal</u> (Oberbayern)	FDP	01.03.2009	
3.	<u>Grasbrunn</u> (Oberbayern)	SPD	01.06.2009	
4.	<u>Kitzingen</u> (Unterfranken)	KIK	01.11.2009	
5.	<u>Bad Aibling</u> (Oberbayern)	CSU	01.03.2010	

	Kommune	Satzung initiiert von	In Kraft seit	Bemerkung
6.	<u>Kahl am Main</u> (Unterfranken)	B90/Die Grünen (SPD- Bürgermeister)	01.04.2010	
7.	<u>Schwandorf</u> (Oberpfalz)	ÖDP / SPD / B90/Die Grünen	01.05.2010	bis 31.12.2012 befristet
8.	<u>Sinzing</u> (Oberpfalz)	SPD	01.06.2010	
9.	<u>Passau</u>	ÖDP	14.10.2010	
10.	<u>Ottobrunn</u> (Oberbayern)	Gem. Antrag von B90/Die Grünen, BVO, FDP, SPD	14.10.2010	
11.	<u>Bad Endorf</u> (Oberbayern)	Bürgerantrag auf der Gemeindevers.	01.01.2011	
12.	<u>Würzburg</u>	ÖDP / Freie Wäh- ler	01.01.2011	
13.	<u>Landkreis Kelheim</u> (Niederbayern)	ÖDP	15.02.2011	bis 31.12.2012 befristet
14.	<u>Ingolstadt</u>	SPD	01.03.2011	
15.	<u>München</u>	B90/Die Grünen, Freie Wähler	01.04.2011	
16.	<u>Regensburg</u>	SPD	01.05.2011	
17.	<u>Abensberg</u> (Niederbayern)	SPD	01.03.2011	bis 31.03.2013 befristet
18.	<u>Wunsiedel</u> (Oberfranken)	Stadt Wunsiedel	26.03.2011	
19.	<u>Marktredwitz</u> (Oberfranken)	Bürgerforum "Pro Marktredwitz"	01.04.2011	bis 31.03.2013 befristet
20.	<u>Bad Tölz</u> (Oberbayern)	Bürgerantrag auf der Gemeindevers.	01.07.2011	
21.	<u>Nürnberg</u>	SPD, CSU	01.09.2011	
22.	<u>Bayreuth</u> (Oberfranken)	B90/Die Grünen, Die Unabhängigen	01.09.2011	
23.	<u>Röthenbach a. d. Pegnitz</u> (Mittelfranken)	B90/Die Grünen	01.07.2011	
24.	<u>Lauf a. d. Pegnitz</u> (Mittelfranken)	B90/Die Grünen	30.07.2011	
25.	<u>Ansbach</u> (Mittelfranken)	Bürgerinitiative Ansbacher Partei- loser	24.10.2011	
26.	<u>Weiden</u>	B90/Die Grünen	17.08.2011	

	Kommune	Satzung initiiert von	In Kraft seit	Bemerkung
	(Oberpfalz)			
27.	<u>Bamberg</u> (Oberfranken)	Freie Wähler	01.11.2011	
28.	<u>Rosenheim</u> (Oberbayern)	SPD	03.11.2011	
29.	<u>Röttenbach</u> (bei Erlangen) (Mittelfranken)	Ein Bürger	04.11.2011	
30.	<u>Memmingen</u> (Schwaben)	ÖDP, B90/Die Grünen und FDP	01.01.2012	
31.	<u>Landkreis Starnberg</u> (Oberbayern)	B90/Die Grünen, ÖDP, SPD, FW, FDP	01.03.2012	bis 28.02.2014 befristet
32.	<u>Dachau</u> (Oberbayern)	SPD	01.01.2012	
33.	<u>Illertissen</u> (Schwaben)	ÖDP/AB/Grüne	01.01.2012	bis 31.12.2013 befristet
34.	<u>Landkreis Dachau</u> (Oberbayern)	B90/Die Grünen	15.01.2012	
35.	<u>Hof (Saale)</u> (Oberfranken)	B90/Die Grünen / SPD	01.11.2011	bis 31.10.2013 befristet
36.	<u>Nördlingen</u> (Schwaben)		28.05.2011	
37.	<u>Gröbenzell</u> (Oberbayern)	SPD	04.04.2012	
38.	<u>Poing</u> (Oberbayern)	FDP	25.04.2012	
39.	<u>Amberg</u> (Oberpfalz)	SPD	02.06.2012	

Eine Informationsfreiheitsatzung muss sich auf den eigenen Wirkungskreis der Kommune beschränken. Ebenso müssen in der Satzung entsprechende Ausnahmetatbestände vorgesehen werden, in denen eine Akteneinsicht nicht möglich ist. Das vorerwähnte Satzungsmuster berücksichtigt dies. Grundsätzlich lehnt sich das Satzungsmuster an den Informationsfreiheitsgesetzen verschiedener Bundesländer an, aber wie bereits erwähnt, mit der Beschränkung auf den eigenen Wirkungskreis.

In Bayern gibt es derzeit kein Informationsfreiheitsgesetz. Es hat in den vergangenen zehn Jahren im Landtag schon mehrere Initiativen hierfür gegeben. Diese wurden jedoch immer abgelehnt. Auch die kommunalen Spitzenverbände haben sich bisher immer gegen ein Informationsfreiheitsgesetz ausgesprochen.

Vor dem Hintergrund, dass es in Bayern kein Informationsfreiheitsgesetz gibt, sind in Bayern auf kommunaler Ebene Initiativen entstanden, zumindest für den eigenen Wirkungskreis die Informationsfreiheit per Satzung zu gewährleisten. Der Vorstand des Bayerischen Städtetages hat sich im Februar 2010 mit diesem Thema befasst. Der Vorstand hat dabei weder eine Empfehlung für noch gegen den Erlass von Informationsfreiheitssatzungen ausgesprochen. Es bestand die Meinung, dass dies letztendlich jede Kommune selbst zu entscheiden hat. Der Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder des Bayerischen Städtetags hat sich in seiner Sitzung vom Januar 2012 ebenfalls im Sinne eines Erfahrungsaustausches mit den Informationsfreiheitssatzungen befasst. Grundsätzlich bestand auch hier eine eher zurückhaltende Meinung. Von den Ausschussmitgliedern, deren Kommune eine Satzung erlassen hat, wurde berichtet, dass die Rechte aus der Satzung nur ausgesprochen gering in Anspruch genommen werden. Es handelt sich jeweils um sehr wenige Einzelfälle. Dies deckt sich mit einer Umfrage des Bayerischen Städtetages bei seinen Mitgliedern im Jahre 2010.

Seitens der Verwaltung wird ein Bedarf für eine Informationsfreiheitssatzung im Bereich der Stadt Eichstätt nur eingeschränkt gesehen.

Die Informationsrechte der Bürger werden durch zahlreiche Rechtsvorschriften gewährleistet. Artikel 29 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) setzt zwar grundsätzlich die Beteiligteigenschaft am Verwaltungsverfahren voraus. Die Vorschrift schließt jedoch nicht aus, darüber hinaus Auskünfte im pflichtgemäßen Ermessen zu erteilen. Auch zahlreiche Fachgesetze wie z.B. die Gemeindeordnung, das Umweltinformationsgesetz oder Artikel 4 Bayer. Pressegesetz sichern die Informations- und Beteiligungsrechte.

Mit einer Informationsfreiheitssatzung wären außer dem Informationszugangsrecht keine weiteren Rechte verbunden. Ob allein mit dem Zugangsrecht eine höhere Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen erreicht werden würde, erscheint fraglich. Die Akzeptanz von Entscheidungen betrifft primär die Beteiligten am Verwaltungsverfahren, nicht Dritte. Beteiligte selbst haben aber wie bereits ausgeführt nach Art. 29 BayVwVfG ein Akteneinsichtsrecht.

Für Nichtbeteiligte, auf die eine Informationsfreiheitssatzung hauptsächlich abzielt, könnte der Informationszugang nicht schrankenlos geregelt werden. Deshalb sehen die Mustersatzungen zahlreiche Ausnahmetatbestände vor. Dies würde im Vollzug der Informationssatzungen einen erheblichen Aufwand verursachen. Bevor Informationen zugänglich gemacht werden, müsste durch die jeweilige Verwaltung eine detaillierte Prüfung der Akten erfolgen. Die von den Ausnahmetatbeständen umfassten Passagen müssten unkenntlich gemacht werden. Dies wiederum könnte für den eigentlichen Zweck der Satzung eher kontraproduktiv sein. Bei den Nichtbeteiligten am Verfahren könnte der Eindruck entstehen, dass durch die Unkenntlichmachung etwas „verheimlicht“ werden soll. Dies kann im Einzelfall möglicherweise zu mehr Frust als zur Akzeptanz führen.

Die Verwaltung unterstützt grundsätzlich Maßnahmen, die zur Erhöhung der Transparenz und Steigerung der Akzeptanz von Verwaltungsentscheidun-

gen führen. Ob diese Ziele mit einer Informationsfreiheitssatzung erreicht oder unterstützt werden können, ist aus Sicht der Verwaltung aber eher fraglich. Die Transparenz der kommunalen Entscheidungen wird in der Regel durch die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates gewährleistet.

Nach Abwägung aller Gründe, die für und gegen den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung sprechen, empfiehlt die Verwaltung jedoch den Erlass einer entsprechenden Satzung befristet bis zum 31.12.2014.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag der SPD-Fraktion anzunehmen und eine Informationsfreiheitssatzung für den Bereich der Stadt Eichstätt zu erlassen. Die Gültigkeitsdauer der Satzung soll bis zum 31.12.2014 befristet sein.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 61 (Vorlage 2012/165)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Absicht zur Abstufung eines Teils der Ortsstraße "Turmgasse", Fl.-
Nr. 220/2, Gemarkung Eichstätt, zum beschränkt-öffentlichen Weg

Vorgang:

Die „Turmgasse“, Fl.-Nr. 220/2, Gemarkung Eichstätt, wurde im Rahmen der Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses im Jahr 1963 in der gesamten Länge als Ortsstraße eingetragen.

Der abzustufende Teil wurde in den 1970-er Jahren jedoch für den öffentlichen Verkehr gesperrt und nur noch als Geh- und Radweg ausgewiesen.

Dieses Teilstück ist daher abzustufen, da es nicht mehr in ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist (vgl. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG.).

Die Absicht zur Umstufung soll nach der heutigen Vorberatung am 19.07.2012 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Danach wird die Absicht zur Umstufung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird diese erst durch den erneuten Stadtratsbeschluss (voraussichtlich im November) über die Umstufung wirksam.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt folgende

„Absicht zur Umstufung

Ortsstraße: „Turmgasse“, Fl.-Nr. 220/2 (teils), Gemarkung Eichstätt

Ein Teilstück der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen Ortsstraße „Turmgasse“, Fl.-Nr. 220/2 (teils), Gemarkung Eichstätt, soll mit Wirkung zum 01.01.2013 zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft werden.

Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg

Die abzustufende Straße beginnt an der Einmündung in die „Westenstraße“, Fl.-Nr. 243 zwischen der südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 245 und der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 149/1 und endet zwischen der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 245 und der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 149/1 (km 0,020).

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.“

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 62 (Vorlage 2012/050)

Betreff: Information, Verschiedenes;
DSL-Versorgung im Stadtgebiet

Niederschrift:

Stadträtin Schorer-Dremel erkundigt sich nach dem Stand der DSL-Versorgung im Stadtgebiet Eichstätt und nimmt auch auf eine Anfrage aus dem Stadtteil Landershofen Bezug.

Verwaltungsoberrat Bittl erklärt, dass am 19.07.2012 dem Stadtrat zur DSL-Versorgung des Stadtgebietes ein Bericht erstattet wird.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 62a) (Vorlage 2012/225)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Westenstraße/Einmündung Wasserwiese

Niederschrift:

Stadtrat Köppel weist auf die Verkehrssituation bei der Einmündung der Straße „Wasserwiese“ in die Westenstraße hin. Während der Freibadsaison biegen sehr viele fahradfahrende Kinder an dieser Stelle in die Westenstraße ein. Es soll geprüft werden, ob für die Autofahrer in diesem Bereich ein Hinweis auf die Kinder angebracht werden kann.

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier sichert eine Prüfung der Angelegenheit zu.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 62b) (Vorlage 2012/015)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Beleuchtung des Radweges Mariensteiner Steg/Weiheracker

Niederschrift:

Stadtrat Engelhard fragt nach der Prüfung der Beleuchtung des Radweges Mariensteiner Steg/Weiheracker.

Stadtbaumeister Janner antwortet, dass nach der Sommerpause des Stadtrates die Angelegenheit vorgelegt wird.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 62c) (Vorlage 2012/226)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Bundesstraße 13/Westenkreuzung;
Sichtdreiecke

Niederschrift:

Stadtrat Eichiner weist auf die schlechten Sichtverhältnisse für Autofahrer bei der Westenkreuzung hin.

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier erwidert, dass für die Bundesstraße 13 bei der Westenkreuzung das Staatl. Bauamt Ingolstadt zuständig ist. Dieses hat die Sichtdreiecke entsprechend der gesetzlichen Vorschriften freizuschneiden. das Staatl. Bauamt hat bereits mitgeteilt, dass dies erfolgt ist.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 62d) (Vorlage 2012/227)

Betreff: Information, Verschiedenes; Rebdorfer Straße/Einmündung
Tiefes Tal

Niederschrift:

Stadtrat Beck bringt vor, dass beim Abbiegen von der Rebdorfer Straße in das Tiefe Tal eine Sichtbehinderung durch eine Tafel der Kreisverkehrswacht besteht.

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier sagt dazu, dass er die Situation mit der Kreisverkehrswacht abklären wird.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschusssitzung

Protokoll-Nr. 62e) (Vorlage 2012/154)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Turmblasen vom Rathausturm

Niederschrift:

Bürgermeister Dr. Schmidramsl informiert, dass aufgrund der derzeitigen baulichen Gegebenheiten des Rathausturmes keine Lösung gefunden wurde, dass die Turmbläser den Turm besteigen können. Es kann daher das traditionelle Turmblasen nicht stattfinden. Das Stadtbauamt bzw. die Verwaltung versuchen, eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten, damit die Tradition des Turmblasens wieder möglich sein wird.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Dr. Josef Schmidramsl
Bürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte